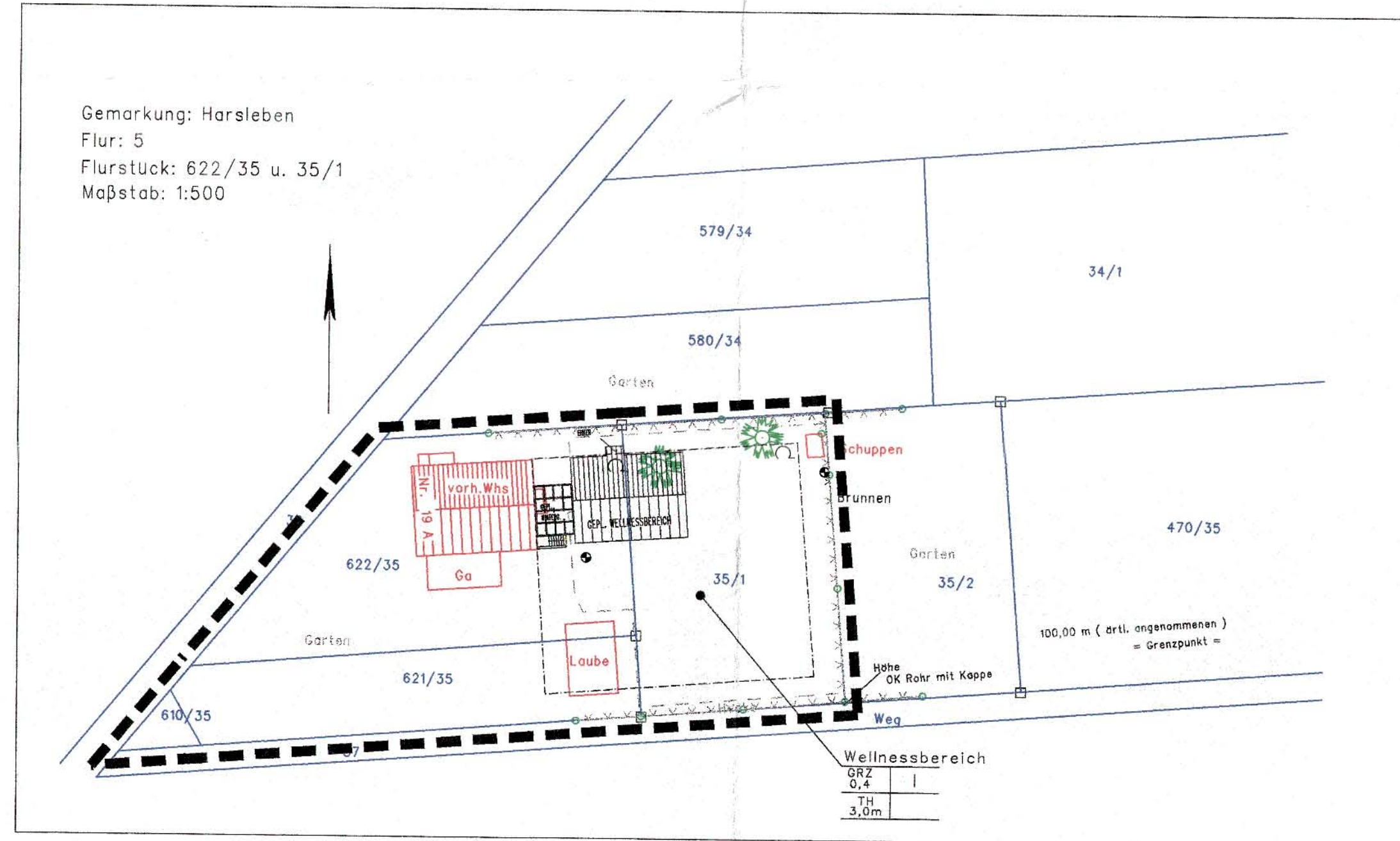
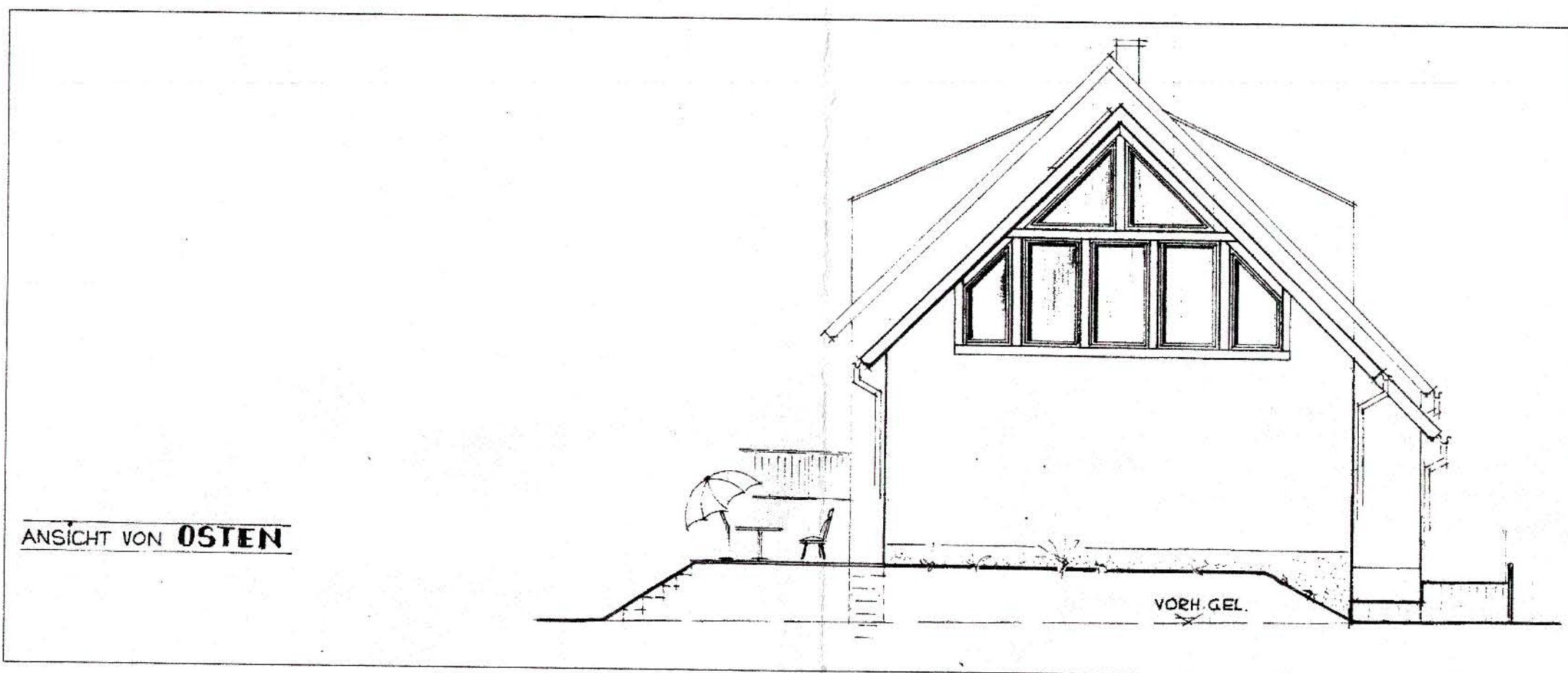


(Abbildungen Maßstab ca. 1:100)



ART DER BAULICHEN NUTZUNG
max. 1WE maximal eine Wohneinheit
 (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
entlang einer Flurstücksgrenze des
Katasterbestandes bzw. einer geplanten
Flurstücksgrenze
(§ 9 (7) BauGB)

Baugrenze
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

1. Für die Versiegelung des Baugrundstücks ist ja 20 m² Versiegelung ein ortstypischer Baum auf dem gesamten Baugrundstück zu pflanzen und spätestens 2 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.
Ortstypischer Baum: Siehe Pflanzliste!
2. Für das festgesetzte Höchstmaß der Traufhöhe (TH) gilt:
Die Traufhöhen der Gebäude dürfen die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit dem Planzeichen "TH" als Höchstwert festgesetzte Traufhöhe von 3,0 m über Bezugsoberkante nicht überschreiten.
Bezugspunkt der Höhenmessung ist die OKFF-Höhe des Erdgeschosses im vorhandenen Wohnhaus.
Traufe im Sinne dieser Festlegung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO).
3. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll, soweit möglich und zulässig, bereits auf dem Grundstück versickert oder als Brauchwasser genutzt werden. Das überschüssige Oberflächenwasser wird über Rückhaltung und Versickerung der Kanalisation geführt.

Der Gemeinderat Harsleben hat in seiner Sitzung am 20.01.2003 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 05.02.2003 bis 07.03.2003 erfolgt.

Febl. 15.05.03

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

H. Ziemer
Bürgermeister

Der Gemeinderat Harsleben hat in seiner Sitzung am 20.01 2003 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 05.02.2003 bis zum 01.03.2003 gemäß § 3 (2) BauBG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.02.2003 bis zum 01.03.2003 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauBG mit Schreiben vom 01.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Handl. 15.05.03

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

H. Zimmermeister
Bürgermeister

Die vorgegebenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und abgewogen. Der Gemeinderat Horsleben hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 14.05.2003 als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 10 BauGB).

Hasl. 1505.03

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

H. Buesmeister
Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 15.05.2003
ortsüblich bekanntgemacht.
Mit diesem Tage ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtsverbindlich
geworden.

Karl 1505.03

(Ort, Datum, Siegelabdruck)


Bürgermeister

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Carpinus betulus (Gemeine Hainbuche)
- Fagus exsiliis (Rotbuche)
- Fraxinus exsiliis (Gemeine Esche)
- Salix alba (Silber-Weide)
- Sorbus aucuparia (Nord. Eberesche)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gewöhnl. Schneeball)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Ulmus glabra (Berg-Ulm)

Malus domestica (Kultur-Äpfel)
Prunus avium (Süß-Kirsche)
Prunus cerasus (Sauer-Kirsche)
Prunus domestica (Pflaume)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Evonymus europaea (Gemeiner Spindelstrauch)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Rhamnus catharticus (Purgier-Kreuzdorn)

Rechtsgrundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch i.F.d. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 114), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950) sowie der §§ 2, 6 und 44 des Gesetzes über die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993), i.F.d. vom 03.02.1994 (GVBl. LSA, S. 164).

Kartengrundlage :

Auszug aus Liegenschaftskarte durch den OBvIng: Dipl.-Ing. Jens Müller, Halberstadt
Gemeinde: Harsleben
Gemarkung: Harsleben
Flur: 5
Maßstab: 1 : 500
Stand der Planunterlage: 12/2002
(Monat/Jahr)
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt: Wernigerode
am:
Aktenzeichen

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Halberstadt, 19.05.2003
(Ort, Datum)

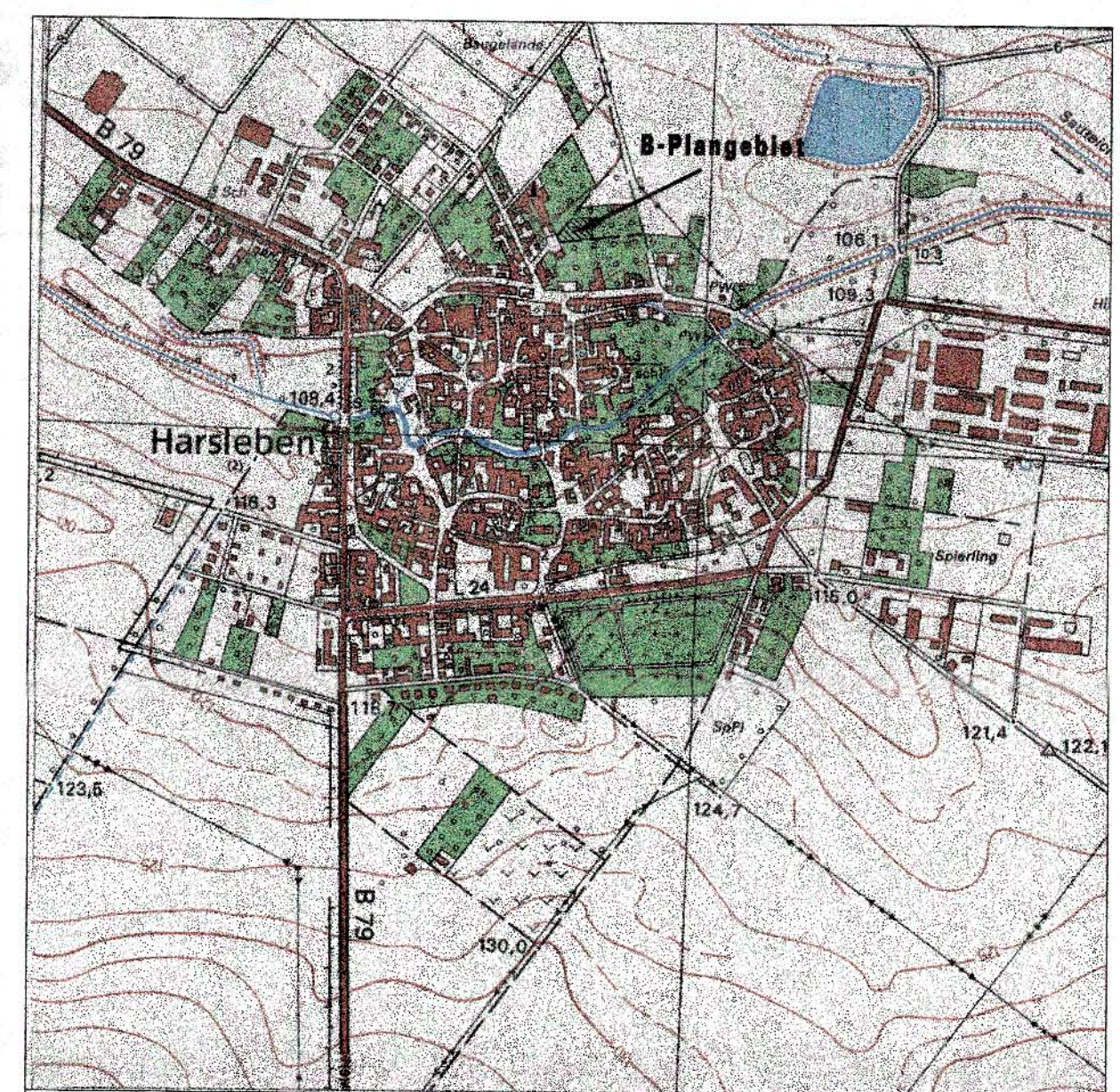
(Dienstsiegel)
ObVing

Der Planentwurf wurde im Auftrage der Gemeinde Harsleben vom Ingenieur-
buro Thiel und Partner GmbH ausgearbeitet.

кар. 15.05.03

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

H. Thumme
(Unterschrift)



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte M 1:10000 -
Auszug aus Blatt

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung
und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt.

Erlaubnisnummer: L VermD/V/ /

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bleichstraße"

Vorhabenträger: Herren Alexander u. Matthias Maeße
Bleichstr. 19A
38829 Harsleben

Gemeinde : Gemeinde Harsleben

Maßstab : 1:500 (im Original)

Stand : April 2003
